

Laband enthält der Voranschlag (nicht mit dem Finanzgesetz zu verwechseln oder gleichzusetzen) "nur Zahlen von höchst verschiedenartiger Bedeutung ..." ¹⁰⁵. Es fehlen ihm Rechtsvorschriften. Diese Lehre wird in der Schweiz bis in die neueste Zeit fast einhellig vertreten. ¹⁰⁶ Auch muss davon ausgegangen werden, dass die liechtensteinische Regierung sich dieser Ansicht anschliesst. Sie spricht davon, dass der Voranschlag der "ziffernmässige Ausdruck der für das kommende Jahr in Aussicht genommenen staatlichen Tätigkeit" sei. ¹⁰⁷

Wie dem auch immer sei, es bestehen grundsätzlich keinerlei Zweifel, dass die Verfassung und das Legalitätsprinzip im Sinne des Vorbehaltes des Gesetzes nicht ausgehebelt werden können. Zudem darf das Referendumsrecht des Volkes nicht ausgehöhlt werden. ¹⁰⁸

3. Finanzreferendum

a) Verfassungsbestimmung

Gemäss Art. 62 lit. d der Verfassung ist der Landtag für die Fassung von Finanzbeschlüssen zuständig. Art. 66 der Verfassung regelt das Finanzreferendum ¹⁰⁹. Jeder vom Landtag nicht als dringlich erklärte Finanzbeschluss, sofern er eine einmalige neue Ausgabe von 50 000 Franken oder eine jährliche Neuausgabe von 20 000 Franken verursacht, unterliegt der Volksabstimmung, wenn der Landtag eine solche beschliesst oder wenn innerhalb von 30 Tagen nach amtlicher Verlautbarung des Landtagsbeschlusses wenigstens eintausend wahlberechtigte Landesbürger oder wenigstens drei Gemeinden ein darauf gerichtetes Begehren stellen.

In dieser Bestimmung scheint wiederum das Demokratieprinzip auf. Der politische Wille eines Staates kommt hauptsächlich in den Gesetzen zum Ausdruck. Die Verwirklichung der meisten Gesetze ruft jedoch

¹⁰⁵ Laband IV, S. 537.

¹⁰⁶ Hangartner I, S. 208ff.; Koller, Haushalt, S. 427, 435ff.

¹⁰⁷ Bericht und Antrag der Fürstlichen Regierung an den Hohen Landtag vom 10.3.1981 über die Anwendung der Budgetierungsgrundsätze bei Ausarbeitung des Landesvoranschlags und die Handhabung des Instrumentariums der Verpflichtungskredite, S. 3. Vgl. Art. 3ff. des Gesetzes vom 13.11.1974 über den Finanzhaushalt des Staates (Finanzhaushaltsgesetz), LGBl. 1974/72.

¹⁰⁸ Vgl. oben, S. 247f.

¹⁰⁹ Vgl. Batliner Martin, S. 186ff.